

Neusser Eismärchen GmbH

# Gesellschaftsvertrag

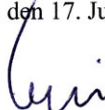


Urkunde  
des Notars

Dr. Gerhard Pieper

41460 Neuss  
Kanalstraße 4  
Telefon 0 21 31 / 71 75 5-5  
Telefax 0 21 31 / 71 75 5-76

Neuss, den 17. Juli 2008

  
Notar

---

# Neusser Eismärchen GmbH

---

## § 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:  
**Neusser Eismärchen GmbH**
2. Der Sitz der Gesellschaft ist **Neuss**.

## § 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens sind Organisationen und Durchführungen von Eislaufveranstaltungen und sonstigen Aktivitäten rund um den Eislaufsport.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen und Zweigniederlassungen zu errichten.

## § 3 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,- (in Worten: fünfundzwanzigtausend EURO).
2. Darauf übernimmt als seine Stammeinlage: Neusser Schlittschuh-Klub e.V. mit dem Sitz in Neuss eine Stammeinlage im Nennbetrag von EUR 25.000,-.
3. Die Stammeinlage ist in bar zu 100 % sofort einzuzahlen.

## § 4 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Die Gesellschaft wird vertreten:
  - a) wenn nur ein Geschäftsführer vorhanden ist: durch diesen,
  - b) wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind: durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen.
3. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren oder allen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches erteilt werden.
4. Im Falle der Liquidation der Gesellschaft gelten die Bestimmungen der Absätze 2. und 3. für den oder die Liquidatoren entsprechend.

## § 5 Aufsichtsrat

- 1 Aufsichtsratsmitglieder: Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder: Die Aufsichtsratsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren von den Gesellschaftern benannt. Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Aufsichtsratsmitgliedes benannt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitgliedes. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt durch eine an die Geschäftsführung zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.
3. Zuständigkeit des Aufsichtsrates: Die Geschäftsführer werden durch den Aufsichtsrat bestellt mit Ausnahme der ersten Geschäftsführer Giesen und Rudolph, die durch die Gesellschafter direkt bei der Gesellschaftsgründung bestellt wurden. Der Aufsichtsrat hat bei allen Rechtsgeschäften der Geschäftsführer, die unter § 181 BGB fallen, intern - also nicht mit Wirkung gegenüber Dritten - seine vorherige

Zustimmung zu erteilen. Dem Aufsichtsrat sind jährlich, vor der Veröffentlichung im eBundesanzeiger und vor der Einreichung beim Finanzamt, zu den gesetzlich vorgeschriebenen Terminen, die Jahresabschlüsse (Bilanzen nebst Anhang) vorzulegen und der Aufsichtsrat beschließt über die Verwendung der Jahresüberschüsse.

4. Einberufung: Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen, sooft das Gesetz oder die Geschäfte es erfordern. Die Einladungen haben schriftlich, fernschriftlich oder per eMail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. In dringenden Fällen oder mit Zustimmung der Aufsichtsratsmitglieder kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden. Der Aufsichtsrat muss mindestens einmal jährlich einberufen werden, auch wenn kein besonderer Grund vorliegt.

5. Beschlussfassung: Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrates persönlich oder durch schriftliche, fernschriftliche oder per eMail ihre Stimme abgeben und an der Beschlussfassung teilnehmen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

6. Vergütung: Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keine Aufwandsentschädigung, sondern nur den Ersatz ihrer Auslagen.

7. Die Bestimmungen des AktG sind auf den Aufsichtsrat nicht, auch nicht entsprechend, anwendbar.

## § 6 Dauer der Gesellschaft / Geschäftsjahr

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft läuft vom 1. Juli bis zum darauffolgenden 30. Juni. Vom 15.7.2008 bis zum 30. Juni 2009 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

## § 7 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

## § 8 Wettbewerb

Den Gesellschaftern und Geschäftsführern der Gesellschaft kann Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilt werden. Über Art und Umfang der Befreiung beschließt der Aufsichtsrat.

## § 9 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger. Die Gründungskosten (Gerichts-, Veröffentlichungs- und Notarkosten) in Höhe von ca. € 1.500,- trägt die Gesellschaft.